REGENSDORF

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2027 – 2031

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 2. Oktober 2026 sind für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2027 – 2031 innert der festgesetzten Frist folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

Name, Vorname Geschlecht	Jahr-gang	Beruf	Wohnort	Heimatort Heimat-land	bis-her/ neu	Kirchliches Anstellungsverhältnis
Egger Thomas, m	1950	Consultant	8105 Regensdorf	Eggersriet SG	bisher	nein
Kleinhenz Thomas, m	1957	Seelsorger	8108 Dällikon	Deutsch-land	bisher	ja

Zweite Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können innert einer Frist von 7 Tagen, bis spätestens Freitag, 4. Dezember 2026, 13.00 Uhr die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen sowie neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind beim Gemeinderat als wahlleitende Behörde, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf, einzureichen. Zur Wahrung der Frist müssen die Wahlvorschläge bis spätestens zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (§ 7a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die politischen Rechte [VPR]).

Wählbarkeit
Wählbar sind Mitglieder der Römisch-katholischen Körperschaft, die Wohnsitz in der Kirchgemeinde Regensdorf haben, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung der Kategorie B, C und Ci sind. Zudem dürfen sie nicht von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen sein (§ 10 Abs. 2 Kirchgemeindereglement [KGR]).

Unterzeichnung der Wahlvorschläge
Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Regensdorf unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Jede stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR in Verbindung mit § 24 VPR).

Die Formulare für die Wahlvorschläge können auf der Website der Gemeinde Regensdorf heruntergeladen werden.

Weiteres Vorgehen
Nach Ablauf der siebentägigen Frist prüft die wahlleitende Behörde die definitiven Wahlvorschläge. Stimmen die definitiven Wahlvorschläge nicht mit den heute veröffentlichten vorläufigen Wahlvorschlägen überein, werden die Namen der definitiv Vorgeschlagenen am 11. Dezember 2026 im Furttaler amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR). Stimmen sie überein, erfolgt keine weitere Publikation.

Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen Personen als gewählt, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a GPR erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu besetzen sind, und die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen.

Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet am Sonntag, 28. Februar 2027, eine Urnenwahl statt. Gemäss Art. 22 Abs. 1 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (KO) werden in diesem Fall gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Rechtsmittel
Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der Röm.-kath. Körperschaft, c/o Silvia Eggenschwiler Suppan, Kull Ruzek Eggenschwiler Rechtsanwälte, Florastrasse 1, 8008 Zürich, erhoben werden (Art. 47 lit. d und Art. 48 KO sowie § 53 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Regensdorf, 27.11.2026, Gemeinderat (wahlleitende Behörde)